



# ZUCHTORDNUNG DER ISLANDPFERDEVEREINIGUNG SCHWEIZ

1. AUFGABEN DES ZUCHBUCHAMTES
2. ZUCHTBUCHWESEN
  - 2.1 Abstammungsurkunden
    - 2.1.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von Abstammungsurkunden
    - 2.1.2 Regelungen für die Ausstellung von Abstammungsurkunden
  - 2.2 Zuchtbuch
    - 2.2.1 Hengstbuch
    - 2.2.2 Stutbuch
3. DECKGESCHÄFT
  - 3.1 Notwendige Unterlagen für den Einsatz von Zuchtpferden
    - 3.1.1 Sprungkarten und Deckbescheinigungen
    - 3.1.2 Deckbescheinigung für im Ausland belegte Stuten
    - 3.1.3 Deckkarten
    - 3.1.4 Künstliche Besamung und Embryotransfer
  - 3.2 Voraussetzungen zur Erlangung einer Deckbewilligung in der Schweiz
    - 3.2.1 Erlangte Zuchtbeurteilung
    - 3.2.2 Abstammungsnachweis
    - 3.2.3 Identitätskontrolle
    - 3.2.4 Spatröntgen
    - 3.2.5 Hodengrösse und -qualität
    - 3.2.6 Einsatz mit aus dem Ausland stammenden Hengsten in der Schweiz
    - 3.2.7 Provisorische Deckbewilligung
    - 3.2.8 Künstliche Besamung und Embryotransfer
    - 3.2.9 Entzug der Deckbewilligung
  - 3.3 Anerkennung von im Ausland stehenden Hengsten zur Belegung von in Schweizer Besitz stehenden Stuten
  - 3.4 DNA - Analyse
4. ZUCHTBEURTEILUNGEN
  - 4.1 Durchführung von Zuchtbeurteilungen in der Schweiz
  - 4.2 Voraussetzungen zur Teilnahme an Zuchtbeurteilungen
  - 4.3 Voraussetzungen zur Teilnahme an Jungpferdebeurteilungen
  - 4.4 Gültigkeit der höchsten Zuchtbeurteilungsergebnisse
  - 4.5 Zuchtwertschätzung und Leistungsprüfungen
5. ZUCHTWERTKLASSEN
  - 5.1 Hengste
  - 5.2 Stuten
6. SANKTIONEN
7. DATENBANK WORLD FENGUR
8. ALLE FORMULARE IM ZUCHTBEREICH



- 9. KOSTENREGELUNGEN
- 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 1. AUFGABEN DES ZUCHTBUCHAMTES

- 1.1 Registrierung aller in der Schweiz geborenen Islandpferde in WorldFengur sowie alle Weiteren Anpassungen, die im Verlauf des Pferdelebens erforderlich sind.
- 1.2 Ausstellen der Abstammungsurkunden (Equidenpass und Eigentumsurkunde) in Zusammenarbeit mit der passausstellenden Stelle.
- 1.3 Eintragung der belegten Stuten in WorldFengur zwecks Abfohlkontrolle.
- 1.4 Erstellen von Sprungkarten für die Hengste, welche zum Zuchteinsatz kommen.
- 1.5 Erstellen von Deckkarten für die Stuten, welche zum Zuchteinsatz kommen.
- 1.6 Nachführen des Hengst- und Stutbuches (Vergabe von SZB Nummern sowie Eintrag der Deckbewilligung von in der Schweiz anerkannten Hengsten in WorldFengur.
- 1.7 Kontakt mit ausländischen Zuchtbuchämtern und WorldFengur-Registatoren.
- 1.8 Veröffentlichung von Zuchtterminen, Zuchtbeurteilungsergebnissen, Jungpferdebeurteilungen, Fohleugeburten, Hengsten im Deckeinsatz, usw. im Magazin und/oder auf der Homepage der IPV CH.
- 1.9 Verantwortlich für die Einhaltung aller in dieser Zuchtordnung aufgeführten Anordnungen.
- 1.11 Benötigte Aufstellungen für das Budget sowie für die Auszahlung der jährlichen Beiträge aus dem Tierzuchtförderungsfonds.
- 1.12 Die oben aufgeführten Aufgaben können von der Zuchtkommissionspräsidentin an weitere ZK-Mitglieder oder andere, qualifizierte Personen delegiert werden.

## 2. ZUCHTBUCHWESEN

### 2.1 ABSTAMMUNGSURKUNDEN

#### 2.1.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von Abstammungsurkunden ( Eigentumsurkunde und Equidenpass )

##### 2.1.1.1 Abstammungsnachweis und Eintrag beider Elterntiere in WorldFengur

Die Abstammung beider Elterntiere muss bis zur in Island geborenen Generation lückenlos nachweisbar sein, und beide müssen in WorldFengur eingetragen sein. Kann die Abstammung eines Fohlens nicht lückenlos bis zur in Island geborenen Generation nachgewiesen werden, ist die Ausstellung von Abstammungsurkunden nicht möglich.



#### 2.1.1.2 Deckkarte und Deckbescheinigung der Stute

Jede Stute muss eine Deckkarte (siehe 3.1.3) besitzen. Der Stutenbesitzer erhält nach der Bedeckung den vom Hengsthalter korrekt ausgefüllten und unterschriebenen „Deck-/Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein“. Dieser Schein muss aufbewahrt werden, da er bei der Fohlenmeldung im folgenden Jahr verwendet werden muss.

Im Ausland gedeckte Stuten erhalten entweder eine Deckbescheinigung und meistens auch einen Fohlenmeldeschein in Papierform oder die Belegung wird in WorldFengur unter der Stute und dem Hengst eingetragen (Island).

#### 2.1.1.3 Künstliche Besamung und Embryotransfer

Bei Fohlen, die aus einer künstlichen Besamung oder eines Embryotransfers hervorgegangen sind, muss die korrekte Abstammung mittels einer DNA-Analyse (beachte 3.4) nachgewiesen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

#### 2.1.1.4 Deckbewilligung und Sprungkarte des Hengstes

Der Hengst muss eine Deckbewilligung (siehe 3.2) sowie eine aktuelle Sprungkarte haben (siehe 3.1.1)

Wenn ein Hengst seine Deckbewilligung erst im Geburtsjahr des Fohlens erhält, bekommen seine Fohlen die Abstammungspapiere zum Normaltarif. Allerdings muss bei diesen Fohlen wegen der fehlenden Sprungkarte und Deckscheines vorgängig ein Abstammungsnachweis mittels einer DNA-Analyse (beachte 3.4) durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

#### 2.1.1.5 Meldung des Fohlens

Das Fohlen muss bis spätestens 8 Tage nach seiner Geburt (Poststempel) dem Zuchtbuchamt gemeldet werden. Verantwortlich dafür ist der Fohlenbesitzer.

Dazu muss der „Deck- / Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein“ verwendet werden, den der Besitzer vom Hengsthalter im vorangegangenen Jahr nach der Bedeckung der Stute erhalten hat (siehe 3.1.1).

Im Ausland gedeckte Stuten erhalten entweder einen Fohlenmeldeschein in Papierform oder die Belegung wird in WorldFengur unter dem Hengst und der Stute eingetragen.

Erhält der Stutenbesitzer nach der Bedeckung der Mutter von einem im Ausland stehenden Hengst einen ausländischen Deck- und Fohlenmeldeschein in Papierform, so muss zusätzlich zu diesen Formularen ein von der Homepage der IPV CH heruntergeladener Fohlenmeldeschein an das Zuchtbuchamt mitgeschickt werden.

Wenn die Bedeckung nicht in Papierform bestätigt wurde, sondern über einen Eintrag auf WorldFengur erfolgte, muss der Fohlenmeldeschein von der Homepage der IPV CH/Zucht heruntergeladen und ausgefüllt und dem Zuchtbuchamt zugesandt werden.

#### 2.1.1.6 Signalement des Fohlens und Mikrochip

Das grafische Signalement des Fohlens muss von einem berechtigtem Tierarzt (bestandener Identifikationskurs SVPS) aufgenommen werden. Dem Fohlen muss ein isozertifizierter Mikrochip gemäss Weisung der ZK von einem Tierarzt implantiert werden. Das entsprechende Formular „Signalementsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen“ erhält der Fohlenbesitzer automatisch nachdem das Zuchtbuchamt den Fohlenmeldeschein erhalten hat.

Die Signalementsaufnahme und Implantierung des Mikrochips müssen bis spätestens am 30. September des Geburtsjahres erfolgt sein. Bei Fohlen, welche vor dem 1. Mai geboren



wurden, muss die Implantierung des Mikrochips vor dem 30. September, nämlich spätestens 150 Tage nach der Geburt erfolgt sein. Fohlen, die mit der Mutter ins Ausland verstellt werden, müssen vor dem Verlassen der Schweiz identifiziert und markiert werden.

#### 2.1.1.7 Nichterfüllung der Punkte 2.1.1.1 –2.1.1. 6

Bei Nichterfüllung einer der Punkte 1-6 ist die Ausstellung einer Abstammungsurkunde nur nach Sicherstellung der Abstammung durch eine DNA-Analyse möglich (beachte 3.4). Wird das Fohlen ohne Markierung (Mikrochip) mit der Mutter ins Ausland verstellt, so muss für den Erhalt der Papiere nachgewiesen werden können, dass das Fohlen in der Schweiz geboren wurde.

Für Fohlen aus in WorldFengur eingetragenen Hengsten, die in der Schweiz oder im Ausland stehen und nicht die Anforderungen unter 3.2, erfüllen, d.h. keine Deckbewilligung haben, werden für die Abstammungsurkunden ein Abstammungsnachweis mittels DNA-Analyse (beachte 3.4) verlangt, sowie höhere Gebühren verrechnet (siehe Gebührenordnung).

#### 2.1.1.8 Eintragung in die Tierverkehrsdatenbank (TVD)

Ab 1. 1.2011 müssen laut Bundesamt für Landwirtschaft alle in der Schweiz geborenen Fohlen vom Besitzer oder Halter bis spätestens zum 30. Lebensjahr auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) bei der TVD registriert werden. Dabei erhält das jeweilige Fohlen eine willkürliche, provisorische Unique Equine Live Number UELN, die der korrekten UELN auf WorldFengur nicht entspricht.

Die korrekte UELN, die auf WorldFengur unmittelbar unter der FEIF-ID jedes Pferdes gefunden werden kann, muss jeweils vom Besitzer/Halter korrigiert werden. Dazu muss er die Änderung der UELN bei [info@agatehelpdesk](mailto:info@agatehelpdesk) melden.

### 2.1.2 Regelungen für die Ausstellung von Eigentumsurkunden und Equidenpässen

#### 2.1.2.1. Formular „Signalementsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen“

Um die Eigentumsurkunde und den Equidenpass für ein Fohlen zu erhalten, muss dem Zuchtbuchamt das korrekt ausgefüllte Formular „Signalementsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen“ pünktlich, d.h. bis spätestens am 30. September des entsprechenden Jahres eingeschrieben der verantwortlichen Stelle der IPV CH zugesandt werden. Nach Erhalt des Formulars werden die Eigentumsurkunde und der Equidenpass ausgestellt. Diese Dokumente erhält der Besitzer sobald die von der IPV CH gestellte Rechnung beglichen ist.

#### 2.1.2.2 Namensgebung

Das Fohlen muss einen isländischen Namen erhalten, welchem ein Hofname anzufügen ist. Der Hofname muss in einer der vier Landessprachen oder isländisch sein. Das Pronomen des Hofnamens muss in derselben und in einer der vier Landessprachen sein und darf nicht isländisch sein.

#### 2.1.2.3 Signalement

Das Signalement wird aufgrund des vom Tierarzt ausgefüllten Formulars „Signalementsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen“ eingetragen.



#### 2.1.2.4 Lebensnummern

Alle Fohlen erhalten gemäss FEIF-Vorschrift eine FEIF-ID Nummer sowie eine UELN (Universal Equine Live Number) Nummer gemäss Vorschrift des Bundesamtes für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Datenbank World Fengur.

#### 2.1.2.5 Änderungen

Jegliche nicht vom Zuchtbuchamt oder der passausstellenden Stelle vorgenommenen Änderungen machen die Abstammungsurkunden (Equidenpass und Eigentumsurkunde) ungültig.

#### 2.1.2.6 Verlust von Originaldokumenten

Bei Verlust wird eine Kopie nur mit einer von der Zuchtkommission akzeptierten Begründung erstellt.

#### 2.1.2.7 Kopien

Jede Kopie ist als solche zu bezeichnen.

#### 2.1.2.8 Zweitschriften

Zweitschriften werden nur bei Abgabe des Originals ausgestellt.

#### 2.1.2.9 Equidenpässe und Eigentumsurkunden für erwachsene Islandpferde

Soll für ein erwachsenes Islandpferd ein Equidenpass ausgestellt werden, so muss beim Zuchtbuchamt oder der Geschäftsstelle das Formular „Identifikation und Signalementsaufnahme eines Islandpferdes“ angefordert werden. Das von einem berechtigten Tierarzt (Identifikationskurs SVPS) korrekt und vollständig ausgefüllte Formular muss zusammen mit dem Originalstammbaum eingeschrieben der verantwortlichen Stelle der IPV CH zugesandt werden. Daraufhin werden der Equidenpass und die Eigentumsurkunde ausgestellt. Diese Dokumente erhält der Besitzer sobald die von der IPV CH gestellte Rechnung beglichen ist.

Voraussetzung ist, dass das entsprechende Islandpferd muss den Punkt 2.1.1.7 erfüllt.

## 2.2 ZUCHTBUCH

Es wird ein nach Geschlechtern unterteiltes Zuchtbuch in Übereinstimmung mit den Regeln der FEIF und der Datenbank WorldFengur geführt. Das Zuchtbuch wird unterteilt in ein Hengst- und ein Stutbuch. Das Zuchtbuchamt ist für die Verwahrung dieser Bücher verantwortlich.

### 2.2.1 Hengstbuch

Das Hengstbuch besteht aus elektronischen Einträgen auf WorldFengur sowie Dokumenten in Papierform.

Folgende Dokumente werden für jeden in der Schweiz angemeldeten Hengst unabhängig, ob er eine Schweizer Zuchterlaubnis erhält oder nicht in Papierform aufbewahrt:

- die FEIF-ID
- die individuelle Zuchtbuchnummer



- falls vorhanden die Zuchterlaubnis, die Identifikationsbestätigung, der Gesundheitsattest für Junghengste, DNA- Analysen, zurückgesandte Sprungkarten

Das Zuchtbuchamt führt zudem eine Liste aller erstellten Sprungkarten.

Hengstbuchnummern erhalten alle in der Schweiz registrierten Hengste, unabhängig, ob sie zur Zucht eingesetzt werden oder nicht. Die Hengstbuchnummer wird nur einmal vergeben, ist eine Registrationsnummer und sagt nichts über den Zuchtwert aus. Eingegangene oder aus der Zucht genommene Hengste behalten ihre Hengstbuchnummer.

#### 2.2.1.1 Voraussetzungen zur Aufnahme in das Hengstbuch

Es werden alle in der Schweiz beim Zuchtbuchamt angemeldeten, zur Zucht eingesetzten und/oder an Zuchtbeurteilungen vorgestellten, reinrassigen Islandpferdehengste ab zwei Jahren in das Hengstbuch aufgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

Alle Hengste müssen in der Datenbank WorldFengur registriert sein.

#### 2.2.2 Stutbuch

Das Zuchtbuch besteht aus elektronischen Einträgen auf WorldFengur sowie aus Dokument in Papierform.

Folgende Dokumente werden für in der Schweiz gemeldete Stuten in Papierform aufbewahrt:

- die FEIF-ID
- die individuelle Zuchtbuchnummer
- falls vorhanden die DNA-Analyse, Liste der Nachkommen

Das Zuchtbuchamt führt zudem eine Liste der erstellten Deckkarten, sowie einen nach Datum gekennzeichneten Ordner mit allen Deck-/Besamungsbescheinigungen und den entsprechenden Fohlenmeldescheinen aller in der Schweiz registrierten Islandpferdestuten.

Die Zuchtbuchnummer wird nur einmal vergeben, ist eine Registrationsnummer und sagt nichts über den Zuchtwert aus.

Eingegangene oder aus der Zucht genommene Stuten behalten ihre Stutbuchnummer.

#### 2.2.2.1 Voraussetzungen zur Aufnahme in das Stutbuch

Es werden alle in der Schweiz stehenden und zur Zucht eingesetzten und/oder an Zuchtbeurteilungen vorgestellten, reinrassigen Islandpferdestuten ab drei Jahren in das Stutbuch aufgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

Alle Stuten müssen in der WorldFengur registriert sein.

### 3. DECKGESCHÄFT

#### 3.1 NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DEN EINSATZ VON ZUCHTPFERDEN



### 3.1.1 Sprungkarten/Deckbescheinigungen

Jedes Jahr vor dem Beginn der Decksaison muss vom Hengsthalter eine (bei Bedarf mehrere) Sprungkarte unter Angabe des Pferd Namens und der FEIF-ID beim Zuchtbuchamt angefordert werden. Gemeinsam mit der Sprungkarte erhält der Hengsthalter zusätzlich zehn (auf Anfrage auch mehr) Formulare „Deck- /Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein“. Nur Hengste mit einer Deckbewilligung (siehe 3.2) und erfolgter Identifikation erhalten eine Sprungkarte. Soll der Hengst an verschiedenen Orten zum Deckeinsatz kommen, so muss für jeden Hengsthalter eine eigene Sprungkarte angefordert werden. Es wird nur eine Sprungkarte pro Hengst verrechnet.

Die Sprungkarte muss nach Beendigung des Deckeinsatzes, aber spätestens bis zum 30. November (Poststempel) des jeweiligen Jahres korrekt ausgefüllt und vom Hengsthalter (Verantwortlicher für das Deckgeschäft) unterzeichnet dem Zuchtbuchamt zurückgesandt werden. Die Formulare „Deck- /Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein“ muss der Hengsthalter dem jeweiligen Stutenbesitzer beim Abholen der Stute korrekt ausgefüllt und unterschrieben übergeben.

Der Hengsthalter muss sich vor dem Decken vergewissern, dass die entsprechende Stute im Zuchtbuch eingetragen ist, d.h. er muss sich vom Stutenbesitzer die Deckkarte vorweisen lassen. Bei Stuten, die nur für den Deckakt in die Schweiz kommen, muss der Hengsthalter deren Equidenpass kontrollieren und sich vergewissern, dass diese Stute in WorldFengur eingetragen ist.

Falls der Hengsthalter eine Stute ohne Deckkarte oder ohne WorldFengur- Eintrag decken lässt, wird kann von der Zuchtkommission eine Verwarnung, im Wiederholungsfall eine Busse auferlegt werden. Bei aus solchen Bedeckungen hervorgehenden Fohlen muss zwingend ein Abstammungsnachweis mittels DNA-Analyse (beachte 3.4) durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Fohlenbesitzers.

### 3.1.2. Deckbescheinigung für im Ausland gedeckte Stuten

Die bei Bedeckungen im Ausland erhaltenen Deckbescheinigungen und Fohlenmeldungen müssen für die Fohlenmeldung in der Schweiz verwendet werden.

Erhält der Stutenbesitzer von einem im Ausland stehenden Hengst keine Deckbescheinigung, so muss er beim Zuchtbuchamt die „Deck-/Besamungsbescheinigung für im Ausland gedeckte Stuten mit Fohlenmeldeschein“ anfordern und diese vom Hengsthalter ausfüllen und unterschreiben lassen.

Wenn die Bedeckung nicht in Papierform erfolgte, sondern vermittelt Eintrag in WorldFengur unter dem entsprechenden Hengst (Island), muss ein Fohlenmeldeschein auf der Homepage der IPV CH/Zucht heruntergeladen werden.

Bei Nachkommen von Stuten ohne gültigen Deckschein muss vor dem Erhalt der Abstammungspapiere zwingend eine DNA - Analyse (beachte 3.4) durchgeführt werden.

### 3.1.3 Deckkarten

Deckkarten für Stuten müssen vor dem Deckeinsatz beim Zuchtbuchamt unter Angabe des Pferde Namens und der FEIF-ID schriftlich angefordert werden. Zum Erhalten einer Deckkarte müssen die Stuten im Zuchtbuch der IPV CH sowie in WorldFengur eingetragen sein, aber sie müssen nicht zwingend an einer Zuchtbeurteilung teilgenommen haben. Die

Deckkarte wird nur einmal im Leben der Zuchtstute ausgestellt und muss dem Hengsthalter vor dem Deckakt vorgewiesen werden.

#### 3.1.3.1 Stuten, die noch einen alten Schweizer Deckschein besitzen

Der alte Deckschein ist mit dem entsprechenden Vermerk dem Zuchtbuchamt zu senden.



Der Besitzer erhält unentgeltlich die Deckkarte und den alten Deckschein (der aber nicht mehr gebraucht wird) zurück.

### 3.1.4 Künstliche Besamung und Embryotransfer

Vorgängig zur künstlichen Besamung und Embryotransfer muss der Züchter nichts Besonderes unternehmen. In beiden Fällen erfolgt die Verifikation der Reinrassigkeit erst nachdem das Fohlen geboren wurde. Zum Erhalt des Equidenpasses sowie der Eigentumsurkunde muss nämlich zwingend ein Abstammungsnachweis mittels DNA-Analyse vorgenommen werden (beachte 3.4). Verantwortlich für die korrekte Durchführung ist der Fohlenbesitzer. Für die Ausstellung der Papiere gelten die gleichen Anforderungen an die Elterntiere wie beim Natursprung (siehe 2.1).

## 3.2 VORAUSSETZUNGEN ZUR ERLANGUNG EINER DECKBEWILLIGUNG

### 3.2.1 Geforderte Zuchtbeurteilung

Um in der Schweiz decken zu dürfen müssen alle Hengste ab 5 Jahre eine Mindestgesamtnote von 7.50 an einer internationalen Zuchtbeurteilung gemäss FIZO erreicht haben. Die Ergebnisse von im Ausland durchgeführten Zuchtbeurteilungen werden anerkannt sofern es sich um internationale Zuchtbeurteilungen nach FIZO oder um in Island durchgeführte Zuchtbeurteilungen handelt. Auch bei diesen Zuchtbeurteilungen wird eine Mindestgesamtnote von 7.50 verlangt. Die Kosten eventuell notwendiger Nachforschungen und DNA - Analysen gehen zu Lasten des Hengstbesitzers.

### 3.2.2 Abstammungsnachweis

Damit Hengste eine Deckbewilligung erhalten müssen sie mittels einer Bluttypenuntersuchung oder durch DNA-Tests identifiziert werden. Für Hengste, die im Jahr 2000 oder später geboren sind, kann der Abstammungsnachweis (Vater/Mutter) durch Bluttypenuntersuchung oder DNA-Analyse nachgewiesen werden. Für Hengste, die im Jahr 2006 oder später geboren wurden, ist der Abstammungsnachweis zwingend mittels einer DNA-Analyse nachzuweisen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers. Die Resultate werden in WorldFengur veröffentlicht und vom Zuchtbuchamt aufbewahrt.

Informationen über das genaue Vorgehen für die Entnahme von DNA-Proben sind unter 3.4 zu finden.

### 3.2.3 Identitätskontrolle

Alle im Ausland geborenen und gekörten Hengste müssen vor ihrem Deckeinsatz in der Schweiz von einem Zuchtkommissionsmitglied oder von einem Tierarzt (Kontrolle Mikrochip) identifiziert werden. Nach der Erstanmeldung erhält der Hengstbesitzer vom Zuchtbuchamt das Formular „Identifikation von Zuchthengsten“. Dieses muss von der

entsprechenden Person korrekt ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt werden. Die definitive Anerkennung des jeweiligen Zuchthengstes erfolgt erst nach Eingang von diesem Formular beim Zuchtbuchamt.

### 3.2.4 Spatröntgen

Für Hengste ab 5 Jahren muss vor der Zuchtbeurteilung eine Röntgenuntersuchung der Sprunggelenke (Spatröntgen: l/l und a/p, 2x tangential) vorliegen. Das Resultat wird in





der Datenbank WorldFengur festgehalten und ist für jedermann einsehbar. Die Hengste werden unabhängig vom diesem Befund zuchtbeurteilt.

Die Kosten gehen zu Lasten des Hengstbesitzers.

Der Hengstbesitzer sendet die verlangten Röntgenbilder mit dem Antragsformular, welches er vom Zuchtbuchamt erhält, zur Beurteilung an die von der Zuchtkommission bestimmte, unabhängige Stelle. Die Röntgenbilder werden gemäss Angabe auf dem Antrag wieder zurückgesandt. Das Resultat wird nur nach vorheriger Einwilligung des Besitzers an das Zuchtbuchamt zur Veröffentlichung in WorldFengur weitergeleitet. Wenn die Befunde nicht veröffentlicht werden, kann der Hengst nicht zuchtbeurteilt werden.

### 3.2.5 Hodengrösse und Qualität

An den Zuchtbeurteilungen werden die Hodengrösse und Qualität kontrolliert. Das Resultat wird in der Datenbank World Fengur registriert.

### 3.2.6 Einsatz mit aus dem Ausland stammenden Hengsten in der Schweiz

Hengste, die aus dem Ausland stammen und in der Schweiz zum Deckeinsatz kommen sollen, müssen die Punkte 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 erfüllen, um eine Deckbewilligung zu erhalten. Der Nachweis muss vom Hengsthalter erbracht und der ZK IPVCH vorgelegt werden.

Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Hengsthalters.

### 3.2.7 Provisorische Deckbewilligung für Junghengste

#### 3.2.7.1 Voraussetzungen für den Erhalt einer provisorischen Deckbewilligung (PD)

- a) Alter  
Junghengste ab dem Alter von zwei Jahren bis fünf Jahren können eine provisorische Deckbewilligung erhalten. Da in der Schweiz nur mindestens alle 2 Jahre eine internationale FEIF- Zuchtbeurteilung stattfinden muss, kann es vorkommen, dass ein Hengst mit 5 Jahren nicht vorgestellt werden kann. In diesem Fall gilt die PD bis dieser Hengst 6 Jahre alt ist. Die PD erlischt immer am Datum der jeweiligen Zuchtbeurteilung.
- b) Abstammungsnachweis  
Der entsprechende Junghengst muss über einen Abstammungsnachweis mittels DNA-Analyse verfügen (beachte 3.4).
- c) Gesundheitsattest  
Der Junghengst muss vor einem Deckeinsatz von einem Tierarzt untersucht werden. Das entsprechende Formular „Gesundheitsattest für Junghengste“ wird dem Besitzer vom Zuchtbuchamt zugesandt.

#### 3.2.7.2 Junghengste mit provisorischer Deckbewilligung aus dem Ausland

Junghengste mit ausländischer provisorischer Deckerlaubnis werden grundsätzlich von der IPVCH anerkannt, sofern sie von einem Landesverein, das Mitglied der FEIF ist, offiziell anerkannt sind. Die notwendigen Unterlagen müssen vor einem Deckeinsatz der Zuchtkommission vom Besitzer, bzw. Halter vorgelegt werden.



### **3.2.8 Künstliche Besamung und Embryotransfer**

Für Hengste, die zur künstlichen Besamung oder für den Embryotransfer eingesetzt werden gelten die Punkte 3.2.1 – 3.2.5 ebenfalls.

### **3.2.9 Entzug der Deckbewilligung**

Anerkannten Hengsten kann die Deckbewilligung entzogen werden, wenn erbliche Fehler bei den Nachkommen dafür sprechen.

### **3.3 ANERKENNUNG VON IM AUSLAND STEHENDEN HENGSTEN ZUR BELEGUNG VON IN SCHWEIZER BESITZ STEHENDEN STUTEN**

Es werden nur Hengste anerkannt, die an einer internationalen Zuchtbeurteilung nach FIZO oder an einer Zuchtbeurteilung in Island teilgenommen haben und eine Mindestnote vom 7.50 erreicht haben. Werden Hengste eingesetzt, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, so muss die Abstammung mittels DNA-Analyse nachgewiesen werden. Die Kosten für die eventuell notwendigen Nachforschungen und DNA- Analysen gehen zu Lasten des Stuten/Fohlenbesitzers.

### **3.4 DNA-ANALYSE**

Die Haarproben für eine DNA-Analyse müssen von einem Tierarzt entnommen werden. Vorgängig erhält der Besitzer das Formular „Weisungen zu DNA-Analysen“ die sowie die „Anweisung zur Haarprobenentnahme von der Zuchtkommission. Das Formular muss vom entsprechenden Tierarzt eigenhändig ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit den Proben dem Zuchtbuchamt zugesandt werden. Formulare für vom Besitzer freiwillig angeforderte DNA Analysen können beim Zuchtbuchamt angefordert werden. Alle Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

## **4. ZUCHTBEURTEILUNGEN**

### **4.1 DURCHFÜHRUNG VON ZUCHTBEURTEILUNGEN IN DER SCHWEIZ**

Es wird mindestens alle zwei Jahre eine internationale Zuchtbeurteilung gemäss der jeweils aktuellen FIZO (FEIF Islandpferde Zuchtordnung) von der Zuchtkommission der IPV CH durchgeführt.

### **4.2 VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AN ZUCHTBEURTEILUNGEN**

#### **4.2.1 Altersbeschränkung**

An den Zuchtbeurteilungen können Hengste, Wallache und Stuten ab 4 Jahren zur Beurteilung des Gebäudes vorgestellt werden. Die Resultate werden vom Zuchtbuchamt auf WorldFengur registriert, jedoch in keiner Zuchtwertklasse aufgeführt.

Für die Beurteilung der Reiteigenschaften müssen die Pferde mindestens fünfjährig sein.



#### 4.2.2 Gesundheitszustand

Alle an Zuchtbeurteilungen und anderen Zuchtveranstaltungen teilnehmenden Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und dürfen nicht aus einem kranken Bestand kommen.

#### 4.2.3 Impfungen

- a) Alle Pferde, die älter als 8 Monate sind müssen gegen Influenza geimpft sein.
- b) Grundimmunisierung  
Es werden zwei Injektionen mit einem Zeitabstand von 21 bis 92 Tagen verlangt. Eine dritte Injektion im Abstand von 150 bis 250 Tagen nach der zweiten Injektion wird dringend empfohlen. Ab dem Geburtsjahr 2013 muss eine dritte Impfung 6 Monate +- 21 Tage zwingend erfolgen.
- c) Wiederholungsimpfungen  
Alljährlich, d.h. nach höchstens 365 Tagen wird eine Wiederholungsimpfung verlangt. Einen deutlich höheren Impfschutz erreicht man durch Wiederholungsimpfungen im Abstand von ca. sechs Monaten.
- d) Wartezeit vor Zuchtbeurteilung  
Die Wiederholungsimpfung oder die letzte Grundimpfung muss mindestens zehn Tage vor Beginn der Zuchtbeurteilung durchgeführt worden sein.
- e) Gültigkeit von Impfungen  
Impfungen sind nur gültig, wenn sie im Equidenpass eingetragen sind und bei jeder Impfung Datum, Unterschrift, Stempel und genaue Angabe des verwendeten Impfstoffes verzeichnet sind.
- f) Für Pferde, welche höchstens 30 Tage vor Beginn der Zuchtbeurteilung aus Island ausgeführt worden sind, wird kein Impfschutz verlangt.

#### 4.2.4 Registration

Alle Pferde müssen in der Datenbank WorldFengur registriert, d.h. reinrassig sein.

#### 4.2.5 DNA-Analyse

Bei Hengsten, die zur Zuchtbeurteilung vorgestellt werden, muss vorgängig ein Abstammungsnachweis mittels DNA-Analyse (beachte 3.4) durchgeführt werden.

#### 4.2.6 Regeln

Die Zuchtbeurteilungen in der Schweiz werden gemäss aktueller FIZO (FEIF Zuchtordnung für Islandpferde) durchgeführt.

### 4.3 Voraussetzungen zur Teilnahme an Fohlen- und Jungpferdebeurteilungen

#### 4.3.1 Altersbeschränkung

An den Fohlen- und Jungpferdebeurteilungen dürfen Pferde ab dem Alter von 21 Tagen bis vier Jahre teilnehmen. Hochtragende Stuten oder Stuten mit Fohlen bei Fuss die jünger als 21 Tage sind dürfen nicht starten.



#### 4.3.2 Weitere Voraussetzungen

Damit ein Jungpferd vorgestellt werden darf, muss es die Punkte 4.2.2 bis 4.2.4 erfüllen. Einzige Ausnahme bilden die Fohlen, die im Geburtsjahr vorgestellt werden, sie müssen Punkt 4.2.3 (Impfungen) nicht erfüllen.

#### 4.3.3 Hufbeschlag

Fohlen sowie 1- bis 3-jährige Jungpferde müssen unbeschlagen sein. 4-jährige Jungpferde dürfen beschlagen vorgeführt werden. Werden sie beschlagen vorgeführt, so müssen sie rundherum gleiche Hufeisen haben. Die Hufeisen dürfen maximal 8 mm dick und 20 mm breit sein. Stifte im Trachtenbereich sind erlaubt. Zehenstifte, Platten, Keile, Lederringe, Glocken oder andere Schutzmaterialien sind nicht erlaubt.

#### 4.3.4 Ausrüstung

Die Jungpferde sollten ein stabiles Halfter tragen und dürfen nicht mit Trense gezäumt sein.

#### 4.3.5 Richter und Bewertung

Die Fohlen und Jungpferde werden von einem FEIF-Zuchtrichter beurteilt. Die Bewertung und Durchführung erfolgt nach den Richtlinien der in Deutschland aktuell geltenden Zuchtordnung.

#### 4.4 Gültigkeit der höchsten Zuchtbeurteilungsergebnissen

Liegen mehrere Ergebnisse vor, gilt immer die höchste Gesamtbeurteilungsnote. Eine Kombinationswertung von verschiedenen Einzelbeurteilungsnoten aus verschiedenen Zuchtbeurteilungen ist nicht möglich.

#### 4.5 Zuchtwertschätzungen und Leistungsprüfungen

##### 4.5.1 Zuchtwertschätzungen

Zuchtwertschätzungen (BLUP = Best Linear Unbiased Prediction) werden für alle Islandpferde (Hengste, Stuten Wallache), die in Worldfengur eingetragen sind, weltweit erhoben. Sie liegen in der Verantwortung des isländischen Bauernverbandes und der FEIF. Die Evaluation erfolgt im Institut für Genetik in Hvanneryi (Island) unter der Führung von Þorvaldur Árnason.

Die individuellen Zuchtwertschätzungen werden mindestens jährlich im November aktualisiert und im Ursprungszuchtbuch für Islandpferde (World Fengur) veröffentlicht. Der Zuchtwert eines Pferde wird über von diesem und seinen Verwandten abgelegte Leistungsprüfungen erhoben und ist somit einer ständigen Veränderung unterworfen.

##### 4.5.2 Leistungsprüfungen und Leistungsnachweis

4.5.2.1 Als Leistungsprüfungen anerkannt sind:

- a) Internationale FEIF- Zuchtbeurteilungen, gerichtet von international anerkannten FEIF Zuchtrichtern.
- b) Schwere Sportprüfungen nach FIPO, gerichtet von national (IPV CH) und international (FEIF) anerkannten Sportrichtern.



- c) Jede Teilnahme an internationalen Zuchtbeurteilungen wie auch an schweren Sportprüfungen gilt unabhängig vom Ergebnis als abgelegte Leistungsprüfung

#### 4.5.2.2 Leistungsnachweis von in der Schweiz geborenen Pferden

Die Zuchtkommission der IPV CH ermittelt jährlich die Pferde, welche die Voraussetzungen für die Leistungsnachweise A, B und C erfüllt haben.

Es handelt sich dabei um eine nationale Ehrung der besten in der Schweiz gezogenen Islandpferde in Zucht und Sport. Detaillierte Anforderungen sind im Reglement zu den Leistungsnachweisen (siehe Anhang) festgehalten.

## 5. ZUCHTWERTKLASSEN

### 5.1 HENGSTE

#### 5.1.1 Junghengste

Junghengste im Alter von zwei bis fünf Jahren, welche die Bedingungen zur Erlangung einer provisorischen Deckerlaubnis erfüllen (siehe 3.2.7), werden in diese Klasse aufgenommen.

#### 5.1.2 Klasse II (ZWK II)

Das Mindestalter der Hengste beträgt fünf Jahre. Der Hengst muss an einer Zuchtbeurteilung nach FIZO teilgenommen haben und mit einer Mindestgesamtnote von 7.50 -7.99 bewertet worden sein.

#### 5.1.3 Klasse I (ZWK I)

Das Mindestalter der Hengste beträgt fünf Jahre. Sie müssen an einer Zuchtbeurteilung nach FIZO teilgenommen, und eine Mindestgesamtnote von 8.00 erreicht haben.

#### 5.1.4 Nachkommensklasse (NK)

Um die Nachkommensklasse zu erreichen, muss ein Hengst mindestens die Zuchtwertklasse II besitzen. Es müssen fünf Nachkommen mit einer Mindestgesamtnote von 7.5 (nach FIZO) nachgewiesen und vom entsprechenden Zuchtbuchamt bestätigt werden.

#### 5.1.5 Eliteklasse (Elite)

Um die Eliteklasse zu erreichen, muss ein Hengst mindestens die Zuchtwertklasse II besitzen. Es müssen fünf Nachkommen mit einer Mindestgesamtdurchschnittsnote von 8.0 nachgewiesen (nach FIZO) und vom entsprechenden Zuchtbuchamt bestätigt werden.

### 5.2 STUTEN

#### 5.2.1 Jungstuten

Jungstuten können ab vier Jahren an offiziellen Zuchtbeurteilungen zur Gebäudebeurteilung vorgestellt werden.



### 5.2.2 Zuchtwertklasse II (ZWK II)

Das Mindestalter der Stuten beträgt fünf Jahre. Sie müssen an einer Zuchtbeurteilung nach FIZO eine Mindestgesamtnote von 7.50 – 7.99 erreichen.

### 5.2.3 Zuchtwertklasse I (ZWK I)

Das Mindestalter der Stuten beträgt fünf Jahre. Sie müssen an einer Zuchtbeurteilung nach FIZO eine Mindestgesamtnote von 8.00 erreichen.

### 5.2.4 Nachkommensklasse (NK)

Es müssen drei Nachkommen mit einer Mindestgesamtnote von 7.50 nachgewiesen (nach FIZO) und vom entsprechenden Zuchtbuchamt bestätigt werden.

### 5.2.5 Eliteklasse (Elite)

Es müssen drei Nachkommen mit einer Mindestgesamtdurchschnittsnote von 8.00 nachgewiesen ( nach FIZO ) und vom entsprechenden Zuchtbuchamt bestätigt werden.

## 6. SANKTIONEN

Wenn ein Züchter oder Halter eines Islandpferdes eine Pflicht, die ihm aufgrund dieser Ordnung auferlegt worden ist, verletzt, insbesondere mit zuchtbeurteilten und zum Decken anerkannten Islandpferdehengsten Stuten anderer Rassen belegen lässt, unwahre oder täuschende Angaben und/oder Eintragungen macht oder Dokumente missbräuchlich verwendet, hat die ZK die Möglichkeit, dieses Tier aus dem Zuchtbuch auszuschliessen. Der ZK steht auch das Recht zu, den Besitzer oder Halter eines Islandpferdes aufgrund Vorerwähntem dem Vorstand der IPV CH zum Ausschluss aus der Vereinigung zu empfehlen.

## 7. DATENBANK WORLD FENGUR

Seit 2000 besteht das weltweite Zuchtbuch WorldFengur, das vom Isländischen Staat betreut wird.

Die IPV CH hat in der Schweiz die alleinige Befugnis, über bestimmte Registratoren die für unser Land notwendigen Einträge auszuführen.

Die Zuchtkommission der IPV CH ist verantwortlich für die Eintragung aller in der Schweiz geborenen Fohlen sowie alle weiteren Anpassungen betreffend Pferde und bestimmt nach Rückfrage mit dem Präsidenten weitere Registratoren mit genau definierten Befugnissen.

Zunehmend ersetzt WorldFengur in der Schweiz die vorher in Papierform aufbewahrten Unterlagen des Zuchtbuches. Das bringt unter anderem den grossen Vorteil, dass die elektronischen Einträge für alle Mitglieder einsehbar sind, und diesbezügliche Nachfragen beim Zuchtbuchamt nicht mehr notwendig sind.



## 8. ALLE IN DER ZUCHT VERWENDETEN FORMULARE

1. **Deckkarte:** diese muss schriftlich unter Angabe des Namens und der FEIF-ID oder Lebensnummer beim Zuchtbuchamt vor dem Deckeinsatz einer Stute angefordert werden.
2. **Sprungkarte:** diese muss unter Angabe des Namens und der FEIF-ID schriftlich beim Zuchtbuchamt mit Angabe des/der Hengsthalter vor der kommenden Decksaison angefordert werden. Gleichzeitig wird eine genügende Anzahl Deckbescheinigungen und Fohlenmeldungen abgegeben.
3. **Deckbescheinigung und Fohlenmeldung (für in der Schweiz gedeckte Stuten):** dieses Formular wird vom Hengsthalter nach der Bedeckung der Stute dem Besitzer abgegeben.
4. **Fohlenmeldung (für alle im Ausland gedeckte Stuten):** der Fohlenmeldeschein“ muss auf der Homepage der IPV CH/Zucht heruntergeladen werden. (Ist ein ausländischer Deck-/Fohlenmeldeschein in papierform vorhanden, muss dieser zwingend mit dem heruntergeladenen Fohlenmeldeschein dem Zuchtbuchamt zugesandt werden.)
5. **Identifikation und Markierung für Islandpferdefohlen:** dieses Formular wird dem Besitzer nach Eingang der Fohlenmeldung vom ZBA unaufgefordert zugesandt.
6. **Passantrag für Islandpferde:** dieses Formular kann beim ZBA oder bei der Geschäftsstelle bestellt werden.
7. **Identifikation eines Hengstes:** dieses Formular wird dem Besitzer/Halter nach der Erstanmeldung eines Hengstes beim ZBA von diesem unaufgefordert zugesandt.
8. **Gesundheitsattest für Junghengste:** dieses Formular wird dem Besitzer/Halter nach der Erstanmeldung eines Junghengstes beim ZBA von diesem unaufgefordert zugesandt.
8. **Spatbeurteilung für Hengste,** falls diese nicht bereits vorhanden ist, wird das dafür notwendige Formular „Antrag auf Registrierung von Spat-Ergebnissen in WorldFengur“ unverzüglich nach der Anmeldung des Hengstes zu einer Zuchtbeurteilung dem Besitzer vom ZBA unaufgefordert zugesandt.
9. **Weisung zu DNA Analysen:** diese wird auf Anordnung der ZK dem Besitzer zugesandt. Formulare für vom Besitzer freiwillig gewünschter Analysen können beim ZBA bestellt werden.

## 9. KOSTENREGELUNG

Die ZK ist berechtigt, für alle in dieser Zuchtordnung aufgeführten sowie mit der Überwachung des Zuchtbuchwesens entstehenden Kosten Gebühren einzufordern. Bei sämtlichen Nichteinhaltungen von Terminen und Weisungen der Zuchtordnung wird eine höhere Gebühr verlangt.

Die Höhe der Gebühren wird durch die ZK dem Vorstand zur Genehmigung vorgeschlagen und ist im Anhang zur Zuchtordnung (Gebührenliste) festgehalten. Die ZK ist auch berechtigt bei Nichteinhalten der Zuchtordnung Bussen auszusprechen.



## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Zuchtordnung wurde durch den Vorstand der IPV CH am 26. März 2013 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Alle früheren Zuchtordnungen und Protokollzusätze sind damit aufgehoben.

Neckertal/Flims 26. 3. 2013

Roger Scherrrer, Präsident der IPV CH

Barla Barandun, Präsidentin der Zuchtkommission der IPV CH

Anhang:

- Aktuelle Gebührenliste Zucht IPV CH
- Reglement „Leistungsnachweis IPV CH“